

Landesrat Prisching: Hohes Haus! Zur tatsächlichen Berichtigung auf eine Bemerkung des Abgeordneten Dr. Eisler möchte ich bemerken, daß, wenn von der bürgerlichen Presse die Rede war, daß auf der ersten Seite Artikel gegen die Chereform gebracht werden und auf der letzten Seite Kuppelinserate enthalten sind, daß da die christlichsoziale Presse nicht dazugehört und es bei ihr nicht der Fall war. (Abgeordneter Dr. Eisler: „Die Kleine Zeitung!“) Das ist keine christliche Presse, das ist ein parteiloses Blatt. Ich konstatiere, daß in der christlichsozialen Presse so etwas nicht vorkommt.

Landeshauptmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich werde nunmehr die Abstimmung bezüglich des Eingehens in die Einzelberatung einleiten, und zwar, wie ich schon bei Beginn der Wechselrede festgelegt habe, getrennt. Ich bitte also diejenigen, die sich rücksichtlich der in der Vorlage Beilage Nr. 57, das ist die Wasserrechtsnovelle, für das Eingehen in die Einzelberatung aussprechen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint einhellig angenommen. Ich glaube, wir werden nunmehr die Einzelberatung dieser Vorlage zu Ende führen und die Einzelberatung der zweiten Vorlage nach Verabschiedung der ersten Vorlage einleiten. Im Sinne des mir gemäß § 34, Absatz 2, der Geschäftsordnung zustehenden Rechtes schlage ich vor, daß wir bei der Einzelberatung der Wasserrechtsnovelle zunächst die Teilerörterungen Artikel I, § 1, 2 und 3, zusammen in Behandlung ziehen, weil dieselben einerseits in einer gewissen Gemeinsamkeit stehen und andererseits Vorschläge meines Wissens zu diesen Paragraphen nicht angemeldet sind. Ich ersuche diejenigen, die zu dem Wortlaute der drei genannten Paragraphen, deren Verlesung überflüssig sein dürfte, sprechen wollen, sich zum Worte zu melden. (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Worte; der Herr Berichterstatter wünscht auch nichts zu bemerken? (Berichterstatter Doktor Winter: „Nein!“) Ich glaube die Abstimmung über die ersten drei Paragraphen der Vorlage, ebenso Artikel I, einleiten zu können und ersuche ich diejenigen, die zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Beratung des § 4. Zu diesem Paragraphen ist zunächst zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Pohl.

Abgeordneter Pohl: Hohes Haus! Bereits bei der im volkswirtschaftlichen Ausschusse abgeführten Debatte habe ich namens unserer Partei Anträge auf Änderung dieses Paragraphen gestellt. Es ist über diese Anträge hin eingehende Beratung gepflogen worden.

Sie haben aber nur zum Teile Annahme im volkswirtschaftlichen Ausschusse gefunden. Die Gegensätze bestanden hauptsächlich in jenen Punkten, die bereits hier in ausführlicher Weise besprochen worden sind, hinsichtlich der gemischtwirtschaftlichen Betriebe. Ich gestatte mir Ihnen den Antrag, den wir dem volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgelegt haben und nun hier wieder einbringen, zur Verlesung zu bringen. (Liest:)

„Absatz 1 dieses Paragraphen bleibt unverändert, der zweite Absatz hätte zu lauten:

Falls das Land Steiermark allein oder im Vereine mit dem Staate oder der Landeshauptstadt Graz oder anderen steirischen Gemeinden, und zwar mit allen oder einzelnen der genannten Körperschaften um ein Wasserbenützungsrecht ansucht, gebührt ihnen der Vorzug vor anderen. Durch dieses Vorzugsrecht dürfen jedoch steiermärkische Gemeinden, die derzeit ein eigenes Statut haben, nicht an der Errichtung von Wasserkraftanlagen, welche ausschließlich oder vorwiegend für die Elektrizitätsversorgung ihres eigenen Gebietes zu dienen haben, gehindert werden. Schlußsatz unverändert.“

Es ist also hier der prinzipielle Gegensatz zum Ausdruck gebracht, der bereits durch die Ausführungen der Redner meiner Partei dargelegt wurde. Ich bitte, den Antrag, wie ich ihn vorgelesen habe, aus den Gründen, die bereits eingehend auseinandergesetzt wurden, anzunehmen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages möchte ich den Antrag stellen, daß in der Gesetzesnovelle im § 4, Absatz 2, nach dem Worte „gebührt“ eingeschaltet werde:

„ihm der Vorzug vor anderen, wenn sich das Land Steiermark mindestens mit 50 Prozent des erforderlichen Kapitals beteiligt.“

Wir wollen damit aussprechen, daß für den Fall, als unser prinzipieller Standpunkt nicht Annahme bei der Landesversammlung findet, daß in einem Zusatz im Gesetze ausdrücklich angeführt wird, daß das Vorrecht solche Betriebe haben, an welchen sich das Land mit mindestens 50 Prozent des erforderlichen Kapitals beteiligt.

Ich bitte Sie, für den Fall der Ablehnung des ersten Antrages den zweiten Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Die Herren haben die beiden gestellten Anträge gehört. Der erste Antrag ist bereits gehörig unterstützt und steht in Verhandlung. Der zweite Eventualantrag weist eine Unterstützungsfertigung nicht auf und ich muß daher die Unterstützungsfrage stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Nachdem niemand mehr zum Worte gemeldet ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Die jetzt vorgebrachten Anträge sind bereits im volkswirtschaftlichen Ausschusse in Verhandlung gestanden und dort abgelehnt worden, weil nach diesem Antrage das gemischtwirtschaftliche System ausgeschlossen gewesen, besser gesagt, das Land nicht jenen Vorzug bei Ertheilung der Konzession gehabt hätte, wenn es sich zu einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen entschlossen hätte. Aus diesen Erwägungen hat der volkswirtschaftliche Ausschuss die Anträge abgelehnt und hat sich für diese im hohen Hause vorliegenden Anträge entschieden, weil im Geseze selbst allen Formen der gemeinwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Betätigung das Feld eröffnet werden sollte. Für die ursprüngliche Vorlage war nicht vorgesehen, daß das Land das Vorzugsrecht haben sollte, wenn es sich mit dem Staate oder anderen öffentlichen Korporationen zu einem Unternehmen vereinigt; um auch diese Möglichkeit zu eröffnen, wurde der Antrag so formuliert, wie er nun im Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der Beilage Nr. 57 vorliegt. Es sind ja aus den angeführten Gründen die Vorlagen bezüglich des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses anzunehmen und ebenso die gestellten Anträge des Herrn Abgeordneten Pohl abzulehnen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und werde den § 4 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung stellen.

Landesrat Dr. Eisler: Ich bitte, zur Abstimmung. Ich glaube, daß dies nicht möglich ist, es liegt ja ein Abänderungsantrag vor, der gegenstandslos werden würde, wenn der § 4 in der Fassung des Ausschusses angenommen würde, insofgedessen muß über den weitergehenden Abänderungsantrag zuerst abgestimmt werden.

Landeshauptmann: Es läßt sich darüber streiten, welcher Antrag der weitergehende ist, aber in einem Punkte haben Herr Kollege recht, daß der Eventualantrag ausgeschaltet würde.

Abgeordneter Dr. Schacherl: Ich würde anregen, die Abstimmung in folgender Weise vor sich gehen zu lassen, daß über den § 4, Absatz 2, mit Auslassung der Worte „oder im Verein mit dem Staate, der Landeshauptstadt Graz oder anderen öffentlichen Körperschaften oder im Verein mit einer Unternehmung oder endlich falls eine Unternehmung, an der sich das Land Steiermark für betheiligt erklärt“ zuerst abgestimmt wird, das ist der Antrag, für den wir alle sind, dann

käme die Abstimmung über den zuerst ausgelassenen Satz, der unseren Antrag beinhaltet und die Herren, die für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung sind, werden diesem zustimmen, während wir nicht dafür stimmen werden.

Landeshauptmann: Ich lasse zunächst einmal über den § 4, erster Absatz und dritter Absatz, gesamt abstimmen.

(Wird angenommen.)

Weiters lasse ich über den zweiten Absatz des § 4, und zwar in jener Fassung abstimmen, wie sie dem Abänderungsantrag des Abgeordneten Pohl entspricht. Ich glaube, das entspricht den Wünschen der Herren.

Landesrat Dr. Schacherl: Ich möchte bitten, nicht so abstimmen zu lassen, wir stimmen ja für diesen Antrag.

Landeshauptmann: Die Anträge unterscheiden sich dadurch, daß im Falle des Antrages des Herrn Abgeordneten Pohl nur öffentlichrechtliche Faktoren als begünstigt anzusehen sind, während der andere Antrag auch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in Aussicht nimmt.

Landesrat Dr. Schacherl: Wir stimmen für den übrigen Teil.

Landeshauptmann: Ich gebe das zu, aber nachdem uns der Text nicht vorliegt, läßt sich das schwer fassen. Es ist ganz klar, daß über den einheitlichen Teil noch einmal abgestimmt wird, aber die Formulierung ist außerordentlich schwierig. Wir sind uns in der Sache selbst vollständig einig und sollten uns durch Nebensächlichkeiten nicht aufhalten lassen.

Wer für die Fassung des Absatzes 2 in der vorgeschlagenen Fassung des Herrn Abgeordneten Pohl ist, den bitte ich, sich von seinem Sitze zu erheben. (Geschieht.) Das ist nicht die Mehrheit.

Jetzt komme ich zum Ausschussantrage und dann zum Eventualantrage des Herrn Abgeordneten Pohl. Wer zunächst einmal vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Pohl mit der Ausschussfassung einverstanden ist, den bitte ich, sich von seinem Sitze zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich jene Herren, welche im § 4 die Worte: „Gebührt ihm der Vorzug vor anderen, wenn sich das Land Steiermark mindestens mit 50 Prozent des erforderlichen Kapitals betheiligt.“ eingeschoben wissen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist nicht die Mehrheit. Es erscheint daher der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung angenommen.

Ich bitte die Herren, welche den Artikel II und III in der vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen — eine Wechselrede ist nicht notwendig — sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Diese Punkte sind angenommen. Es ist somit die Wasserrechtsnovelle angenommen. Ich glaube, daß auf eine dritte Lesung nicht Wert gelegt werden dürfte.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über die Punkte 2 und 3, welche im Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses enthalten sind und lauten (liest):

„2. Der Landesrat wird beauftragt, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen. Die provisorische Landesversammlung ermächtigt ferner den Landesrat, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche, formelle Änderungen vorzunehmen.“

„3. Die steiermärkische Landesversammlung erklärt, daß sie mit der Annahme dieses Gesetzes keinen separatistischen, die Gesamtinteressen der deutschösterreichischen Republik gefährdenden Beschluß faßt, sondern daß sie auf dem Standpunkt steht.“

Zu dem zweiten Absätze, in welchem es heißt „Es werden die steirischen Wasserkräfte usw.“, wurde mir ein Abänderungsantrag der Abgeordneten F i z i a und Genossen vorgelegt, welcher, soweit ich es beurteilen kann, eigentlich nur eine stilistische Änderung enthält. Es soll heißen statt „Es werden die steirischen Wasserkräfte“ „Es werden die aus den steirischen Wasserkraften jeweils gewonnenen Energien“, der Text geht weiter, dann heißt es „80 Prozent der Energien“ nicht „80 Prozent der Wasserkräfte“. Vielleicht paßt sich der Herr Referent den Anträge an, der mir auch passend erscheint.

Berichterstatter **Dr. Winter**: Ich bin einverstanden.

Landeshauptmann: Der Herr Referent verzichtet auf das Schlusswort. Ich bitte die Herren, welche den Antrag Punkt 2 und 3 des Ausschusses, und zwar Absatz 2 des Punktes 3 in der Fassung des Antrages des Herrn Abgeordneten F i z i a und Genossen annehmen wollen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Das ist einhellig angenommen. Wir haben nunmehr die Materie des Gesetzentwurfes erledigt und ich hoffe, daß die Sanktion des Staatsrates erfolgen wird und daß eine nutzbringende Verwertung heimischer Wasserkräfte zu Nutz und Frommen des Landes erfolgen werde. Ich bitte, ich lasse noch abstimmen über Titel und Einleitung zum Gesetze. Die Herren, die Titel und Eingang annehmen wollen, bitte ich, sich von

ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) A n g e n o m m e n.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte bezüglich des Berichtes Beilage Nr. 41. Es sind auch in diesem Punkte keine Gegenredner vorhanden gewesen. Ich bitte diejenigen, die für das Eingehen in die Einzelberatung dieses Gegenstandes sich aussprechen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint ebenfalls angenommen. Zum Worte hat sich gemeldet Herr Abgeordneter **P o h l**, dem ich das Wort erteile.

Abgeordneter **Pohl**: Zur Vereinigung mit dem Konsortium für Gründung steirischer Wasserkräfte habe ich folgende Anträge zu stellen (liest):

„1. Der vorläufigen Vereinbarung zwischen dem früheren Landes-Ausschusse und dem „Konsortium für die Gründung der steiermärkischen Wasserkräfte A.-G.“ wird die Genehmigung nicht erteilt.“

2. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagene Ausnützung der steirischen Wasserkräfte hat das Land Steiermark allein sofort in Angriff zu nehmen. Hierzu wird zunächst ein Kredit von 300.000 Kronen genehmigt.

3. Der Landesrat wird beauftragt, mit dem deutschösterreichischen Staate, der Landeshauptstadt Graz und sonstigen interessierten steirischen Gemeinden sofort in Verhandlung wegen finanzieller Beteiligung an dem Unternehmen einzutreten und der Landesversammlung darüber Bericht zu erstatten.“

Wir beantragen, in diesem Falle nicht, wie es in dem Antrage des Landesrates gesagt wird, 150.000 K für eine solche Aufwendung, sondern 300.000 K, und bringen den Standpunkt zum Ausdruck, daß der Landesrat allein sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Ich stelle aber auch einen Eventualantrag, falls unser Antrag abgelehnt werden sollte. Derselbe lautet (liest):

„Punkt IV. Der Punkt 5 des Übereinkommens wird nicht genehmigt, vielmehr beschlossen, daß dem Landesrate das unbeschränkte Recht der Genehmigung der Strompreistarife zusteht.“

Punkt V. Im Statute der zu errichtenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind Bestimmungen vorzusehen, wonach die Anteile jederzeit bis zu ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nennwerte erworben werden können.“

Wir wollen damit aussprechen, daß das Land die Möglichkeit verlangen soll, bei der zu errichtenden Gesellschaft m. b. H. jederzeit in den vollen Besitz der Anteile und des Unternehmens zu gelangen.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen, und zwar zunächst dem ersten Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen und falls dieser abgelehnt werden sollte, dem Eventualantrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Der erste Antrag, den der Herr Abgeordnete Pohl gestellt hat, ist gehörig unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Eventualantrag ist nicht unterstützt, ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich habe noch nachzutragen, daß mir folgender Zusatzantrag, beziehungsweise Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dantine, Dr. Tunner, Einspinner, Held, Fizia, Dr. Gargitter, Doktor Hofmann, Dr. Winter und Fischer übergeben wurde. Dieser Antrag geht über den Resolutionsantrag hinaus, weil er eine weitere Ausgestaltung des für die Art und Weise der Finanzierung gestellten Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses darstellt. Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der Landesrat wird unter der Voraussetzung der Gesetzgebung des Entwurfes, Beilage Nr. 57, ermächtigt, gemeinsam mit dem Konsortium für die Gründung der steirischen Wasserkrafts A.-G. die notwendigen Schritte zur Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft für den Ausbau und die Verwertung der steirischen Wasserkrafts zu unternehmen und sich an der Gründung dieser Aktiengesellschaft namens des Landes zu beteiligen. In den Statuten sind derartige Rechte des Landes zu sichern, daß es im Vereine mit sonstigen öffentlichrechtlichen Faktoren die öffentlichen Interessen wirksam schützen und sich bis zur Hälfte am Gesellschaftskapital beteiligen kann.

2. Zwecks Beteiligung am Kapital der zu bildenden gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft wird ein Kredit im Höchstausmaße von 2.500.000 K genehmigt.“

Ich möchte bei diesem Antrage bemerken, daß es sich sinngemäßer Weise nicht um den Entwurf, Beilage Nr. 30, sondern um den Entwurf, Beilage Nr. 57, handelt, weil das die Beilage in der Fassung des Ausschusses ist. Ich glaube mit Zustimmung der Antragsteller diese formelle Änderung vornehmen zu können. (Zustimmung.) Zu diesem Antrage hat der Herr Abgeordnete Prisching einen Abänderungsantrag gestellt. Dieser geht dahin, in Punkt 2 nach dem Worte „schützen“ die Worte einzufügen:

„insbesondere bestimmenden Einfluß auf die Erstellung der Strompreistarife (Tarifhoheit) nehmen.“

Dieser Antrag ist eigentlich im wesentlichen mit dem vom Abg. Pohl gestellten Eventualantrag identisch. In dem einen Fall heißt es „bestimmendes Recht“, in dem anderen Falle „bestimmender Einfluß“. Es ist die Fassung des Antrages des Herrn Abgeordneten Pohl die weitergehende, weil „bestimmendes Recht“ weiter ist, als „bestimmender Einfluß“. Ich stelle fest, daß sämtliche gestellten Anträge gehörig unterstützt sind und in Verhandlung stehen.

Es hat sich zum Worte gemeldet, der Herr Landesrat Dr. Gargitter. Ich erteile ihm dasselbe.

Landesrat Dr. Gargitter: Ich habe nur mitzuteilen, daß ich den bei der Generaldebatte angekündigten Antrag, die Tarifhoheit zu sichern, nicht zu stellen brauche, weil er bereits vom Herrn Landesrat Dechant Prisching gestellt wurde. (Landesrat Dr. Eisler: „Nein, vom Abg. Pohl.“)

Landesrat Prisching: Ich möchte richtigstellen, daß ich in der Generaldebatte den Antrag angekündigt habe, der dahin geht (liest):

„In dem Antrage auf Gründung einer Aktiengesellschaft und Genossenschaft m. b. H. zwischen dem Konsortium und dem Lande Steiermark behufs Ausnützung der steirischen Wasserkrafts sind im Punkte 2 nach dem Worte „schützen“ die Worte „insbesondere bestimmenden Einfluß auf die Erstellung der Strompreistarife (Tarifhoheit) nehmen“ einzufügen.“

(Abg. Dr. Eisler: „Einfluß ist nicht Recht.“) Ebenso verlange ich die Streichung der Worte im ersten Absätze „unter der Voraussetzung der Gesetzgebung der Wasserrechtsnovelle“. Eine Begründung ist nicht mehr notwendig, weil sie schon gegeben wurde.

Abg. Pohl: Ich habe einen Antrag zu stellen, der identisch ist, mit dem früheren vom Abg. Dr. Dantine eingebrachten Antrag. Er bezieht sich auf die Errichtung einer Aktiengesellschaft. Ich möchte folgenden Antrag stellen (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Für den Fall der Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft ist dem Lande in deren Statuten die ausdrückliche Tarifhoheit der Strompreise zuzusichern.

2. Im Statute der zu errichtenden Gesellschaft sind Bestimmungen vorzusehen, wonach die Aktien jederzeit bis zu ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nominalwerte erworben werden können.“

Landeshauptmann: Der soeben verlesene Antrag des Herrn Abg. P o h l weist keine Unterstützung auf. Ich habe daher die Unterstützungsfrage zu stellen, und ersuche diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist gehörig u n t e r s t ü t z t und steht in Verhandlung. Soll ich den Antrag nochmals verlesen? (Rufe: „Ja!“) Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

1. Für den Fall der Errichtung einer gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaft ist dem Lande in deren Statuten die ausschließliche Tarishoheit der Strompreise zuzusichern.

2. Im Statute der zu errichtenden Gesellschaft sind Bestimmungen vorzusehen, wonach die Aktien jederzeit bis zu ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nominalwerte erworben werden können.“

In dem einen Antrag des Herrn Abg. P o h l heißt es, und diesen Wortlaut vermissen ich, daß 1. die Vereinbarung mit dem Konsortium nicht genehmigt wird und das scheint ja im volkswirtschaftlichen Ausschusse angenommen worden zu sein. Ist das nicht der Fall? Aus dem Bericht geht das nicht hervor.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abg. P r i s c h i n g. Der Antrag scheint nur für Aktiengesellschaften zu gelten und nur in dem Falle ist die Tarishoheit in Aussicht zu nehmen. Gilt er auch für andere Gesellschaften?

Landesrat P r i s c h i n g: Ich dehne ihn auf gemischt-wirtschaftliche Gesellschaften aus.

Landeshauptmann: Da muß ich aber wohl bitten, um eine schriftliche Vorlage des Antrages; denn es gehen die Anträge so durcheinander, daß man keinen Überblick für die Abstimmung mehr hat.

Landesrat Dr. E i s l e r: Ich möchte um eine Aufklärung bitten, und zwar hinsichtlich des Antrages des Herrn Abg. P r i s c h i n g. Wenn wir uns entscheiden sollen, wollen wir auch wissen, welche Bedeutung der Antrag hat. Nun wurde, soviel ich wahrgenommen habe, von den Herren Abg. E i n s p i n n e r und Dr. T u n n e r ein Antrag gestellt, daß unter der Voraussetzung der Gesetzgebung der Wasserrechtsnovelle eine Aktiengesellschaft gegründet werde, und da wird nun beantragt, daß diese Einschaltung wieder ausgeschaltet werde, das würde also heißen, daß auf jeden Fall, wird nun die Wasserrechtsnovelle oder nicht Gesetz, eine Aktiengesellschaft gegründet werden kann. Ob das diese Bedeutung hat, daß die Möglichkeit, eine Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen, von dem Insein-treten der Wasserrechtsnovelle überhaupt un-

abhängig sein soll. Eine diesbezügliche Aufklärung wünschen wir, damit wir unsere Stellungnahme zum Antrage beurteilen können.

Landesrat P r i s c h i n g: Ich bin jedenfalls der Meinung, daß dies unabhängig von der Sanktion sein soll, denn, wenn es abhängig von der Sanktion ist und diese nicht erteilt würde, würde die ganze Angelegenheit aus der Welt geschafft sein. Das wollen wir nun vermeiden, und deshalb verlangen wir, daß diese Worte ausgeschaltet werden. (Landesrat Dr. E i s l e r: „Wir haben dann eine Aktiengesellschaft ohne Wasserrechtsgesetz.“)

Landeshauptmann: Die Aufklärung ist erteilt, ob sie befriedigt, ist eine andere Sache. Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich glaube, ich kann daher zur Abstimmung schreiben, welche allerdings etwas kompliziert ist und wenn ich dabei einen Gedächtnisfehler begehen werde, so bitte ich gütigst, mich darauf aufmerksam zu machen. Der weitestgehende Antrag ist zweifellos der Antrag des Herrn Abg. P o h l, der sich in seiner ersten Fassung glatt als ein Gegenantrag darstellt. Nun sind selbständige Gegenanträge eigentlich nicht zulässig, immerhin hat aber der Antrag auch einen materiellen Inhalt, insofgedessen, glaube ich, ihn zur Abstimmung bringen zu können. Soll ich den Antrag des Herrn Abg. P o h l nochmals wiederholen? (Rufe: „Ja.“) Der Antrag lautet (liest):

„1. Der vorläufigen Vereinbarung zwischen dem früheren Landesausschusse und dem Konsortium für die Gründung der steiermärkischen Wasserkräfte A.-G. wird die Genehmigung nicht erteilt.“

Insoferne ist er negativ.

„2. Die im vorliegenden Berichte vorgeschlagene Ausnützung der steirischen Wasserkräfte hat das Land Steiermark allein sofort in Angriff zu nehmen. Hierzu wird zunächst ein Kredit von 300.000 Kronen genehmigt.“

„3. Der Landesrat wird beauftragt, mit dem deutsch-österreichischen Staate, der Landeshauptstadt Graz und sonstigen interessierten steirischen Gemeinden sofort in Verhandlungen wegen finanzieller Beteiligung an dem Unternehmen einzutreten und der Landesversammlung darüber Bericht zu erstatten.“

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Es ist nicht die Mehrheit. Darnach ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich erlaube mir, nunmehr den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, und zwar wie ihn der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, zur Abstimmung

zu bringen und paßt sich dieser Antrag dem Antrage des Herrn Abg. Prisching in der Art an, daß er zustimmt, daß im Artikel Absatz III des Antrages beigefügt wird nach den Worten: „aller Interessen des Landes abzuschließen“, „insbesonders das Recht des Landes zu sichern, auf die Erstellung der Strompreistarife bestimmenden Einfluß zu nehmen“. Ich möchte vorschlagen, um Unklarheiten vorzubeugen, „sämtlicher Strompreistarife“, weil eine Bestimmung auf Strompreise heute bereits besteht und die Herren Antragsteller jedenfalls bezwecken, die Bestimmung auf sämtliche Strompreise auszudehnen. Die Herren wollen dies ja. Die Herren haben den Antrag in dieser Fassung gehört. Ich werde nun derartig in der Abstimmung vorgehen, daß ich zunächst abstimmen lasse über die Fassung in der weitergehenderen Fassung des Antrages Pohl. Derselbe setzt fest: Es wird im Antrage des Ausschusses nach Zahl 3 ein Punkt 4 eingefügt, welcher zu lauten hätte:

„der Punkt 5 des Übereinkommens wird nicht genehmigt, vielmehr beschlossen, daß dem Landesrate das unbeschränkte Recht der Genehmigung der Strompreistarife zusteht.“

Und als Punkt 5 wäre anzufügen (liest):

„Im Statute der zu errichtenden Gesellschaft m. b. H. sind Bestimmungen vorzusehen, wonach die Anteile jederzeit bis zu ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nennwerte erworben werden können.“

Ich lasse zunächst abstimmen über die Punkte I und II des Ausschufsantrages vorbehaltlich der Ermöglichung des Amendements Pohl. (Punkt I und II des Ausschufsantrages werden angenommen.) Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den folgenden Ausschufsantrag, vorbehaltlich der weiteren Beschlußfassung über einen der beiden Zusätze annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich bitte nun diejenigen, welche die Absätze IV und V in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pohl annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht die Mehrheit. Ich bitte nun diejenigen, welche den Zusatz in der gemeinsamen Fassung des Herrn Abgeordneten Prisching und des Herrn Berichterstatters annehmen wollen, welcher Zusatz lautet: „insbesonders das Recht des Landes zu sichern, auf die Erstellung sämtlicher Strompreistarife bestimmenden Einfluß zu nehmen“ sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Zusatz erscheint einhellig angenommen.

Ich richte nun an die Herren Antragsteller Dr. Dantine und Genossen die Anfrage, ob sie auf die Bei-

behaltung des Einschubes „unter der Voraussetzung der Gesehwerdung des Entwurfes Beilage Nr. 57“ bestehen? (Rufe: „Nein!“) Infolgedessen entfällt hier die gesonderte Abstimmung. Ich richte nun die weitere Frage, ob vielleicht eine Kombination des Antrages Dantine und Genossen mit dem Antrage Prisching eintreten könnte, wonach die Antragsteller sich bereit erklären, daß nach dem Worte „schützen“ eingefügt werden die Worte „insbesondere bestimmenden Einfluß auf die Erstellung sämtlicher Strompreistarife (Tarishoheit) zu nehmen“. Ich lasse nunmehr über den kombinierten Antrag Dantine und Genossen und Prisching und Genossen abstimmen, denselben zu wiederholen wird nicht nötig sein.

Landesrat Dr. Schacherl: Der Antrag des Abgeordneten Pohl ist der weitergehendere, weil er die Tarishoheit des Landes und die Erwerbung der Aktien durch das Land zum Gegenstande hat. Ich bitte um getrennte Abstimmung über beide Punkte.

Landeshauptmann: Ich kann aber diesen Antrag nicht zuerst zur Abstimmung stellen, weil er ein Eventualantrag ist. Ich muß zunächst den Antrag auf Gründung einer Aktiengesellschaft bis zum Worte „beteiligen“ zur Abstimmung bringen. Ich ersuche die Herren, welche für den Antrag Absatz 1 bis zum Worte „zu beteiligen“ stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche nun jene, welche diesem angenommenen Satz beifügen wollen, „Für den Fall der Errichtung einer gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaft ist dem Lande in deren Statuten die ausschließliche Tarishoheit der Strompreise zuzusichern“. Weiters „Im Statute der zu errichtenden Gesellschaft sind Bestimmungen vorzusehen, wonach die Aktien jederzeit bis zu ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nominalwerte erworben werden können“, zustimmen wollen.

Abg. Pohl: Ich bitte um getrennte Abstimmung der beiden Zusätze.

Landeshauptmann: Ich nehme keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen und bitte diejenigen, welche den ersten Satz, betreffend die unbeschränkte Tarishoheit in der Fassung des Herrn Abg. Pohl annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Erscheint nicht angenommen. Ich ersuche weiters diejenigen, welche den zweiten Satz in der Fassung des Herrn Abg. Pohl, betreffend die Übernahme der Aktien in ihrer Gesamtheit vom Lande zum Nennwerte annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist nicht angenommen. Ich bringe nunmehr den kombinierten Antrag des Dr. Dantine

und Prisching zur Abstimmung, ich brauche denselben wohl nicht zu wiederholen, der Text ist ja bekannt. (Der Antrag wird angenommen.)

Ich habe noch eine Resolution, die Herr Landesrat Einspinner beantragt hat, zur Abstimmung zu bringen. Die Resolution, die Herr Einspinner beantragt hat, lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Beim Aufbau und bei der Führung dieses Unternehmens soll auf die Interessen des Gewerbes gebührende Rücksicht genommen werden.

Der Landesrat wird aufgefordert, seinerzeit Geeignetes zu veranlassen, daß die vom Landesrate in die Leitung dieses Unternehmens zu entsendenden Vertreter, wenn tunlich, zum Teil dem Kreise der Handels- und Gewerbekammern entnommen werden.“

Da sind wohl gemeint die Handels- und Gewerbekammern? (Rufe: „Ja.“) Es wäre sonst zweifelhaft, ob Graz oder Leoben gemeint ist.

Ich bitte die Herren, welche diesem Resolutionsanfrage zustimmen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint einhellig angenommen.

Wir haben somit das gesamte Gesetz in der vorliegenden Materie erledigt und ich kann nur den Wunsch, daß damit eine Zeit produktiver Arbeit eingeleitet werden möge, wiederholen. Hiemit finden auch die Petitionen Nr. 23 und 25 der Handels- und Gewerbekammern Leoben und Graz, betreffend den Ausbau der steirischen Wasserkräfte, ihre Erledigung.

Wir kommen nun zu den Punkten der Tagesordnung — ich sage Punkten, weil vom Herrn Abg. Fischer die Anregung gemacht worden ist, die Punkte 3, 4, 5 und 6, welche gleichartige Gegenstände betreffen, einheitlich zu behandeln. Wird ein Widerspruch erhoben? (Rufe: „Nein.“)

Es sind dies:

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 45, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 504 Prozent im Jahre 1919.

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 46, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Predlitz im Gerichtsbezirke Murau um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 356 Prozent im Jahre 1919.

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 47, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Frauendorf im Gerichtsbezirke Judenburg um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 320 Prozent im Jahre 1919.

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 48, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Reißstraße im Gerichtsbezirke Judenburg um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 494 Prozent im Jahre 1919.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Gemeindeausschusses, Abg. Fischer, einheitlich über diese 4 Punkte zu berichten.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses Fischer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Vorlagen Nr. 45, 46, 47 und 48 betreffen die Erteilung von Bewilligungen zur Einhebung von erhöhten Gemeindeumlagen. Es liegt vor: das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald, Gerichtsbezirk Jrdning, um Einhebung einer Gemeindeumlage von 504 Prozent, — der Ortsgemeinde Predlitz, Gerichtsbezirk Murau, um Einhebung einer Gemeindeumlage von 356 Prozent, — der Ortsgemeinde Frauendorf, Gerichtsbezirk Judenburg um Einhebung einer Gemeindeumlage von 320 Prozent — und der Ortsgemeinde Reißstraße, Gerichtsbezirk Judenburg, um Einhebung einer Gemeindeumlage von 494 Prozent, sämtliche für das Jahr 1919. Die gesamten Vorlagen sind ein Beweis von der Finanznot der Gemeinden, und aus den Berichten des Landesrates geht hervor, daß die Erfordernisposten genauestens überprüft worden sind und faktisch den betreffenden Gemeinden kein anderer Ausweg bleibt, als um die Bewilligung zur Einhebung dieser erhöhten Gemeindeumlagen bei der Landesversammlung bittlich zu werden.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt den Antrag, es sei diesen Ansuchen stattzugeben und zu bewilligen, daß die Gemeinde Donnersbachwald eine Gemeindeumlage von 504 Prozent, die Gemeinde Predlitz eine Gemeindeumlage von 356 Prozent, die Gemeinde Frauendorf eine Gemeindeumlage von 320 Prozent und die Gemeinde Reißstraße eine Gemeindeumlage von 494 Prozent einheben.

Der Ausschuß hat beschlossen, der hohen Landesversammlung diese Anträge zur Genehmigung zu empfehlen, ich bitte um deren Annahme.

(Die vier Anträge des Gemeindeausschusses werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 38, betreffend die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der Stadtgemeinde Knittelfeld.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Machold.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses Machold (von der Rednerbühne): Meine Herren! Der Gemeindeausschuß der Stadtgemeinde Knittelfeld hat am 6. Dezember 1918 beschlossen, um die Bewilligung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Theater-, Zirkus-, Lichtspielvorstellungen und Tanzbelustigungen anzusuchen. Der Landesrat hat sich mit diesem Ansuchen beschäftigt und es liegt folgender Antrag vor (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Knittelfeld im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird die Bewilligung erteilt, für jede im Gemeindegebiete veranstaltete Theater-, Zirkus- und Lichtspielvorstellung in den Ortsarmenfonds fließende Abgaben vom Zeitpunkte der Verlautbarung der erteilten Bewilligung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte angefangen bis 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der im Anhange zu Beilage Nr. 38 zu den stenographischen Berichten folgenden Bestimmungen einzubeheben.“

Es ist also die Bewilligung befristet und wird auch dieser Anhang anzunehmen sein. Weiters wird der Landesrat ermächtigt, an dem Beschlusse über Wunsch des Staatsrates unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

(Der Antrag des Gemeindeausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 50, betreffend die freie Verbindung des deutschösterreichischen Staates mit dem Meere.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Wallner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark hat an das Staatsamt für Äußeres eine Eingabe gerichtet, worin er unter entsprechender Begründung einen freien Zugang zum Meere verlangt. Wie wichtig diese Forderung ist, ist nach der Begründung nicht mehr not-

wendig zu betonen, da diese Forderung schon so oft öffentlich vertreten worden ist. Im Ausschusse wurde zu diesem Gegenstande Stellung genommen und werden folgende Anträge unterbreitet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei den Friedensverhandlungen mit allem Nachdrucke die Forderung des deutschösterreichischen Staates auf einen freien Zugang zum adriatischen Meere vertreten werde.“

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe Punkt 8 der Tagesordnung,

mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 42, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen werden, übersehen. Bitte das zu entschuldigen und den Berichterstatter, Abg. Pohl, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Pohl (von der Rednerbühne): Hohe Landesversammlung! Der vorliegende Gesetzesentwurf bedeutet gewisse, sehr wesentliche Verbesserungen der derzeit geltenden, alten Bauordnung. Ich verspreche mir einen augenblicklichen Erfolg nicht davon, weil andere Bedenken und Umstände vorhanden sind, die ohne Zweifel das erschwerend beeinflussen werden. Aber dadurch, daß beim Kleinhausbau sehr wesentliche Erleichterungen durch geringere Mauerstärken, Gestattung hölzerner Stiegen, Gestattung der Bundträme als Decke und bezüglich der Straßenanlagen wesentliche Verbesserungen getroffen sind, so werden gewiß, wenn sich die Zeitverhältnisse entsprechend gebessert haben, diese Wohltaten auch der Baufähigkeit zur Geltung kommen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, hat kleine Änderungen vorgenommen, die bereits heute dem Hause vorgelegt wurden. Es wird vorgeschlagen, daß das zu verbauende Flächenausmaß von 100 auf 120 Quadratmeter hinaufgesetzt werde, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in einem anderen Paragraphen des Gesetzes gesagt wird: in einem Stockwerke dürfen 2 Wohnungen angelegt werden. Wenn man bedenkt, daß von 100 Quadratmetern noch Speis, Abort usw. wegfallen, würden das sehr kleine Wohnungen sein. Durch diese Änderung geht gewiß für diese Kleinhäuser, die über

100 Quadratmeter Flächenmaß angelegt sind, die Steuerbegünstigung verloren. Das liegt dann beim Baugewerbe, ob es die Kleinwohnungen oder die Steuerbegünstigungen vorzieht. Ich empfehle Ihnen, diese Änderung anzunehmen.

Weiters hat der volkswirtschaftliche Ausschuss sich dahin geeinigt, daß der zweite Absatz des § 4 eine Änderung erfährt, daß wir diese Zulassung von Kellerwohnungen für Hausmeisterleute gestrichen haben. Wir halten es nicht für wünschenswert, sondern für nachteilig, wenn die moderne Gesetzgebung solche Zulassungen macht. Infolgedessen empfehlen wir auch nach der Richtung die Abänderungen zu Annahme. Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle das vom Landesrate beantragte Gesetz, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern erlassen werden, mit nachstehenden Abänderungen beschließen und den Landesrat beauftragen, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen:

Im § 1 des Gesetzes wird das höchste Ausmaß der zu verbauenden Fläche nicht mit 100, sondern mit 120 Quadratmeter festgesetzt.

Der zweite Absatz des § 4 des Gesetzes wird abgeändert und erhält nachstehende Fassung: „In Einfamilienhäusern ist es jedoch gestattet, einen Teil der Kellerfläche als Küche zu benützen, wenn der Fußboden nicht tiefer als 50 Zentimeter oder bei Lichtgraben 1 Meter unter dem Gebäude liegt, die Lage der Fenster genügende Besonnung verbürgt und für eine vollkommene und dauernde Trockenheit dieser Räume gesorgt ist.

Die hohe Landesversammlung wolle ferner den Landesrat ermächtigen, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Abänderungen vorzunehmen.“

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag gehört. Wird eine getrennte Beratung verlangt? (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Worte, ich lasse daher über den gesamten Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses abstimmen.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 10 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Franz Tauschmann und Genossen, Beilage Nr. 54, in Angelegenheit der Überprüfung der Geschäftsgebarung der von der steiermärkischen Statthaltereileitenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Riegler.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Riegler** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Abgeordneten **Tauschmann** und **Genossen** haben in Angelegenheit der Überprüfung der Geschäftsgebarung folgender von der Statthaltereileitender Betriebe: der Kadaververwertung und zukünftigen Futtermittelfabriken in Werndorf, der Kraftfuttermittelfabriken in Eggenberg und Pernegg, der landwirtschaftlichen Betriebe auf Gut St. Martin bei Graz, auf dem Pachtgute Hainfeld, auf Schloß Talerhof und Eichberg, auf der Gutsverpachtung Rehhof bei Wagna und auf dem Besitze im Flüchtlingslager Wagna beantragt, die Landesversammlung wolle beschließen usw.

Diesen Gegenstand hat der volkswirtschaftliche Ausschuss behandelt und unterbreitet den Herren folgenden Antrag, der eine Erweiterung und Abänderung beinhaltet gegenüber dem Antrag der Antragsteller (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, die Gebarung der oben bezeichneten, von der gewesenen Statthaltereileitenden Betriebe geleiteten Unternehmungen durch die Wirtschaftskommissäre zu überprüfen, über das Ergebnis der provisorischen Landesversammlung eingehenden Bericht und Vorschläge darüber zu erstatten, ob die Weiterführung dieser Betriebe im Interesse der Landeskultur wie der Allgemeinheit überhaupt gelegen ist.“

Ich ersuche die hohe Landesversammlung um Annahme dieses Antrages.

Abg. Tauschmann: Ich will nicht in das Meritum dieses Antrages heute eingehen, stelle aber den Zusatzantrag (liest):

„Bei Überprüfung der Geschäftsgebarung der von der steiermärkischen Statthaltereileitenden landwirtschaftlichen Betriebe soll auch der von der Landesversammlung gewählte Kontrollausschuss beigezogen werden.“

Landeshauptmann: Die Herren haben diesen Zusatzantrag des Herrn Abg. **Tauschmann** gehört. Wird dieser Antrag unterstützt? (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Wünscht noch jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich lasse den Antrag nunmehr in der Fassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich möchte nur entsprechend meiner Verpflichtung, eine volle Klärung in der Beschlussfassung herbeizuführen, an Sie die Frage richten: Wie würde Ihre Intention sein, wenn zur Zeit der Durchführung das Institut der Wirtschaftskommissäre nicht mehr bestünde?

Abg. Tauschmann: Wir werden uns für diesen Fall einen weiteren Antrag vorbehalten.

Landeshauptmann: Ich bringe also zunächst den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Abstimmung.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird angenommen.)

Ich bringe nunmehr auch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Tauschmann** zur Abstimmung.

(Der Zusatzantrag des Abgeordneten **Tauschmann** wird angenommen.)

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Berger, Riemer, Stocker, Wagner und Genossen, Beilage Nr. 56, betreffend die Ausführung von Notstandsbauten.

Berichterstatter ist der Abgeordnete **Riegler**.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Riegler** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Abgeordneten **Riemer, Stocker, Wagner** und Genossen haben folgenden Antrag eingebracht:

Durch die kriegsrischen Ereignisse konnte seit mehreren Jahren für die Förderung der Landeskultur und Hebung der Produktion nichts unternommen werden.

Viele tausende Hektar von Grundstücken harren der Melioration, um dieselben einer zweckentsprechenden Kultur zuzuführen und deren Erträge zu heben.

Dringend notwendig erscheinen auch jene Flussbauten in den verschiedenen Tälern unseres Landes, wo seit vielen Jahren durch Wasserschäden große, bedeutende wertvolle Kulturlächen vernichtet und dadurch der Produktion entzogen wurden. Es wird besonders auf die großen Schäden bei den Gemeinden **Fünfsing-St. Ruprecht** und **Wollsdorf** im Raabtale und bei **Lieboch** im Rainachtale hingewiesen.

Nachdem bereits einerseits vom Landesbauamte bei diesen und anderen dringenden Flussbauten die tech-

nischen Vorarbeiten vorbereitet, diese aber wegen der Verhältnisse nicht der gesetzlichen Regelung zugeführt werden konnten, andererseits derzeit auch die geeigneten Arbeitskräfte vorhanden sein dürften, wird beantragt (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der hohe Landesrat wird beauftragt, das Landesbauamt zu ermächtigen, jene vorbereiteten, in den am meisten gefährdeten Strecken der Flußtäler der Raab, Feistritz, Rainach, Mürz usw. notwendigen Arbeiten sofort als Notstandsbauten in Angriff zu nehmen und noch im Jahre 1919 Bericht zu erstatten.

„Die hierzu notwendigen Geldmittel, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, sind sicherzustellen. Die Hereinbringung der vorgesehenen Konkurrenzbeiträge hätte sodann der Landesrat zu veranlassen.“

Zu dem Antrage möchte ich kurz hinzufügen, daß es sich hier um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt. Schon im Jahre 1912, vor 7 Jahren, haben die Abgeordneten **Tomassich, Riegler, Gölles** und Genossen Anträge eingebracht über die Rainachregulierung bei **Voitsberg, Lieboch, Breitenbach**. Dieser Antrag ist wohl vollständig berechtigt, und bitte ich um Annahme desselben.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Falle eines Zusatzantrages zu einem, nicht vom Landesrate gestellten Antrage die schriftliche Fertigung vorliegen muß.

Landesrat Dr. Gargitter: Hohes Haus! Aus dem Antrage geht nicht hervor, inwieweit eine Beitragsleistung zu diesen Regulierungskosten eintreten soll. Die Beitragsleistung der anderen Faktoren, der Bezirke, Gemeinden, des Staates ist sehr verschieden. Ich glaube, daß die Bezirke, besonders die Gemeinden und deren Bewohner, sich in einer relativ günstigen Vermögenslage befinden und imstande sind, hierzu Beiträge zu leisten. Ich würde sehr wünschen, daß die Beiträge des Landes zu diesen Regulierungsarbeiten eine Begrenzung erfahren, und möchte folgenden Zusatzantrag stellen (liest):

„Vorausgesetzt wird, daß auf den Landesfonds nicht mehr als 20 Prozent der Ausgaben entfallen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Abg. Riegler:** Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Landeshauptmann: Ich bringe den ursprünglichen Antrag mit Offenlassung des Zusatzantrages bezüglich der Kostenquote zur Abstimmung. Jene, welche dafür sind, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieft.) Der Antrag erscheint angenommen.

Ich werde nunmehr den Zusatzantrag des Landesrates Dr. Gargitter zur Abstimmung bringen. Wer dafür ist, möge sich von den Sitzen erheben. (Geschieft.) Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist Punkt 12, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 43, betreffend die Veräußerung eines der Stadtgemeinde Graz gehörigen Grundstückes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Machold.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses Machold (von der Rednerbühne): Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 28. März 1918 beschlossen, einige Parzellen zu verkaufen. Dazu braucht er die Bewilligung der hohen Landesversammlung. Es liegt nun vom Landesrate der Antrag vor, diese Bewilligung zu erteilen.

Der Antrag des Gemeindeausschusses ist gleichlaufend mit dem Antrage des Landesrates, wie er in der Beilage Nr. 43 vorliegt, und welcher lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Veräußerung der Parzelle Nr. 1010, Grundbuch-Einlagezahl 505, Katastralgemeinde Lend zur Gänze, der Parzelle Nr. 997, Grundbuch-Einlagezahl 505, Katastralgemeinde Lend, zum Teile und der Parzelle Nr. 2471, Katastralgemeinde Lend, öffentliches Gut, zum Teile, wird auf Grund des § 47 h der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeindeausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 44, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren.

Berichterstatter ist Herr Abg. Fischer.

Berichterstatter des Gemeindeausschusses Fischer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Es handelt sich darum, die verschiedenen Verhältnisse bezüglich der von den Gemeinden einzuhebenden Gebühren für die Beerdigung auf Gemeindefriedhöfen einheitlich zu regeln. Der Landesrat legt einen bezüglichen Gesetzentwurf vor, der die Verhältnisse dahin regelt, daß auf Friedhöfen, die von Gemeinden erhalten werden, Gebühren eingehoben werden können, die dazu verwendet werden, Gemeindefriedhöfe zu erhalten. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesen Gesetzentwurf überprüft und ebenso den Antrag des Landesrates und kommt zu dem Schlufsantrage an die Landesversammlung (liest):

„I. Die hohe Landesversammlung wolle das in Beilage Nr. 44 zu den stenographischen Berichten enthaltene Gesetz beschließen und den Landesrat beauftragen, dieses Gesetz dem deutschösterreichischen Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.“

II. Die hohe Landesversammlung wolle beschließen: Der Landesrat wird ermächtigt, an dem Gesetze, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen, über Wunsch des Staatsrates unwesentliche, besonders formelle Änderungen, vorzunehmen.“

Der Gemeindeausschuß bittet um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Das hohe Haus hat den Antrag des Berichterstatters gehört. Wird eine allgemeine Beratung gewünscht? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Wort, ich glaube daher, die Gesamtheit des Gesetzentwurfes einschließlich Titel und Eingang und den Antrag zur Abstimmung bringen zu können, und bitte jene, welche dafür stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieft.) Der Gesetzentwurf erscheint angenommen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Panh, Beilage Nr. 52, betreffend die Rückerwerbung des Kronfideikommißgutes Eisenerz von den fürstlich Hohenberg'schen Erben.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Tunner.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Doktor Tunner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die

Angelegenheit, welche der Abgeordnete Freiherr von P a n z in seinem Antrage aufgegriffen hat, hat schon die Presse beschäftigt. Es handelt sich um folgendes: Mit letztwilliger Verfügung des verstorbenen Kaisers Franz Joseph vom 6. Februar 1901 wurde für dessen Regierungsnachfolger aus dem Privatvermögen des Kaisers Franz Joseph eine Vermögensmasse von 60 Millionen Kronen zu einem Familiensfideikommiß für den jeweiligen Träger der Krone ausgeschieden. Es befinden sich darunter eine Reihe von Liegenschaften im Lande Steiermark. Von Wesen ist, festzustellen, daß darunter auch Eisenerz und Radmer genannt sind. Es ist nun von allgemeinem und für Steiermark von besonderem Interesse, wenn alles das, was Abg. P a n z in seinem Antrage vorbringt, beziehungsweise die Gründe desselben, den Tatsachen entsprechen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Materialien zur Beurteilung dieses Gegenstandes nicht zur Hand gehabt und war gar nicht der Meinung, daß er sich diese Materialien verschaffen müsse, weil er erachtete, daß der Antrag als solcher ihm Gelegenheit bieten kann, zur Sache Stellung zu nehmen.

Dieser Fonds hat, wie bereits erwähnt, die Bestimmung, die abreifenden Früchte dem jeweiligen Regierungsnachfolger zur Verfügung zu stellen, aus Gründen, die sich der Beurteilung entziehen, die indessen naheliegend sind. Es haben sich Dinge zugegetragen, von denen ich früher gesagt habe, daß sie des allgemeinen Interesses nicht entbehren. Es wurde nämlich zugunsten der Familie H o h e n b e r g eine Schiebung vorgenommen. Es wurde unter anderen das Gut Radmer und Eisenerz herausgenommen und der freien Verfügung dieser Linie überantwortet um einen Preis, über den ich mich hier weiter nicht äußern mag. Und nun geht Abg. P a n z von dem Gedanken aus und sagt, ja, wenn es geschehen könnte, daß man hier aus dem Fonds von 60 Millionen, dem unter anderem auch liegendes Gut angehört, und das ist hier für Steiermark von Belang, das Waldgut Eisenerz und Radmer herausnehmen könne, hat das Land Steiermark in erster Linie ein Interesse, diesen Gedanken aufzugreifen, über den rechtlich ein Zweifel, daß er unzulässig ist, nicht bestehen kann. Ist das nun einmal geschehen, und der Verfassungsausschuß hat sich diese Ansicht des Abgeordneten P a n z zu eigen gemacht, dann erachtet er den Augenblick für gekommen, daß man zugreifen soll. Denn die Güter Eisenerz und Radmer gehören zu den schönsten, die Steiermark besitzt. Wie schon früher erwähnt, ist der

Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht in der Lage gewesen, überprüfen zu können, was richtig ist an dem Vorbringen des Abgeordneten P a n z. Aber er meint, daß das Land Steiermark Anlaß habe, diesem Gegenstande näherzutreten, und stellt daher den Antrag, diese Vorlage dem Landesrate zum Zwecke eingehender Erhebungen und zur Berichterstattung, und zwar im nächsten Sitzungsabschnitte, zuzuweisen.

Gleichzeitig wird der Landesrat angewiesen, und das ist das Praktische des Antrages unseres Ausschusses, vorbereitende Schritte wegen der allfälligen Erwerbung der Güter Eisenerz und Radmer durch das Land Steiermark zu unternehmen.

Landeshauptmann: Hohes Haus! Ich muß hier wieder feststellen, daß von dem vorliegenden Antrage nicht unwesentlich abgewichen wurde. Ich muß daher um eine schriftliche Berichterstattung ersuchen.

Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abg. M u c h i t s c h. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Muchitsch: Dieser vorliegende Antrag P a n z verschafft uns recht interessante Einblicke in das Familienleben der früheren Dynastie. Wir hören oder lesen in diesem Antrage, daß Kaiser Franz Joseph aus seinem Privatvermögen eine Vermögensmasse von 60.000.000 K zu einem Familiensfideikommiß für den jeweiligen Träger der Krone ausgesetzt hat. Zu den vielen Kron Gütern, die die regierende Dynastie in der früheren Monarchie ohnedies schon in genügender Anzahl gehabt hat, hat der frühere Kaiser Franz Joseph noch einen Betrag von 60 Millionen Kronen dazu gewidmet und hat dafür Güter, die größtenteils außerhalb Deutschösterreichs gelegen sind, bestimmt. Unter ihnen waren auch die Güter Eisenerz und Radmer, und soweit diese Güter nicht den Wert von 60 Millionen Kronen erreichten, wurde im Testament bestimmt, daß die 60 Millionen Kronen durch Bargegeld zu ergänzen sind. Man muß sagen, wenn Kaiser Franz Joseph in der Lage war, 60 Millionen Kronen so ausscheiden zu können aus der Vermögensmasse für die Stiftung eines Kron-Fideikommißgutes für den jeweilig Regierenden aus der Familie des Hauses Habsburg, daß er da schon über ein außerordentliches stattliches Vermögen verfügt haben muß, über ein ungeheueres und auch staatliches Vermögen, weil ja zum großen Teile diese Geldmittel vom Staate der regierenden Dynastie zur Verfügung gestellt worden sind. Er muß über ein außerordentlich großes Vermögen verfügt haben, um einen Betrag von 60 Millionen Kronen ausscheiden zu können. Es ist gewiß nicht so ganz unangebracht, bei Behandlung dieses Gegen-

standes die Frage aufzuwerfen, woher eigentlich diese ungeheueren Reichthümer der habsburgischen Dynastie stammen und auf welche Art und Weise sie eingebracht worden sind. (Abg. R e s e l: „Warum sie nicht als Kriegsanleihe gezeichnet worden sind?“) Die Dynastie hat die allergeringsten Interessen an der Kriegsanleihezeichnung gehabt, sie hat nur den Krieg führen lassen von anderen und, wie wir erfahren haben, haben einzelne Mitglieder dieses erlauchten Hauses den Krieg als ungeheure Konjunktur für sich betrachtet und haben mit dem Staat Geschäfte gemacht wie jeder private Kriegsgewinner; genau so haben es die Mitglieder dieser früheren habsburgischen Dynastie gemacht. (Abg. E i s l e r: „Aber jetzt werden sie mit Kriegsanleihe bezahlen.“) Aber nicht nur die Frage ist interessant woher dieses ungeheure Vermögen stammt, sondern daß es Tatsache ist, daß Kaiser Franz Joseph es für notwendig gefunden hat, zu den bestehenden Krongütern noch eine größere Anzahl solcher Krongüter für das zu errichtende Familien-Fideikommiß zu widmen. Nun ist noch weiter, und ganz außerordentlich interessant, daß mit diesem Testament des Kaisers Franz Joseph umgesprungen wurde in einer Art, wie man das sonst nur im privaten Leben hie und da noch zu treffen pflegt. Man hat sich über die Bestimmungen des Testamentes mit einem kühnen Sprunge hinweggesetzt, hat einen erheblichen Teil davon ausgeschieden, und zwar die Güter Eisenerz und Radmer und hat diese um 2.886.818 K 64 h in Pausch und Bogen den fürstlich Hohenbergischen Erben übergeben. Der Antragsteller, nämlich P a n z, will nun mit seinem Antrage in erster Linie erreichen, daß diese gesetzwidrigen Eingriffe, den sich die Generaldirektion der Privat- und Familienfonds zugunsten der Hohenbergischen Erben gegenüber dem Testament des Kaisers Franz Joseph zu schulden kommen ließ, für null und nichtig erklärt werde und daß der Status quo hinsichtlich des Testamentes des Kaisers Franz Joseph wieder hergestellt werde. Daran haben wir nun ein sehr geringes Interesse und möchte ich von vornherein nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob wir etwa für die Wiederherstellung des verletzten Testamentes des Kaisers hier irgendwelche Worte verlieren oder uns einsetzen. Wir sind grundsätzliche Gegner jeden Fideikommisses und haben in der Nationalversammlung einen entsprechenden Antrag eingebracht, und hoffen, daß, wenn nicht die provisorische Nationalversammlung, so doch die konstituierende mit diesen vorsündfluthlichen Einrichtungen aufräumen wird und alle Kron-Fideikomnisse aus der

Welt schaffen und beseitigen wird. Wir sind grundsätzlich dagegen, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Antrage gesagt wird: Das Testament soll durch ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz für null und nichtig erklärt und der Status quo wieder hergestellt werden. Es wird im Antrage nachgewiesen, daß dieses Kron-Fideikommißgut durch Ausscheiden des Gutes Eisenerz und Radmer um den Betrag von 2.886.818 K 64 h erheblich geschädigt wurde, weil diese beiden Güter einen Wert von 19 Millionen repräsentieren. 6 Millionen hat Kaiser Franz Joseph zugunsten der Hohenbergischen Erben testiert. Wenn dieser Betrag, der ihnen rechtlich zugekommen ist, vom Verkehrswerte dieser Güter in Abzug gebracht wird, so bleibt ein Betrag von 13 Millionen, um den das Fideikommißgut geschädigt worden wäre. Nun stellt Abg. P a n z, der leider nicht da ist, er hätte wahrscheinlich viel genaueren Aufschluß geben können, denn er scheint ja diesen hohen Herrschaften nahe zu stehen und scheint in die tiefsten Geheimnisse derselben eingeweiht zu sein, er kennt das Testament, er ist vom Kaiser Karl zum Freiherrn erhoben worden, (Landesrat Dr. E i s l e r: „Vielleicht ist er gar zum kaiserlichen Rat ernannt worden.“) — einen solchen Antrag, der so mystischer Natur ist und so außerordentlich interessant ist, daß es wohl die Aufgabe des Abgeordneten wäre, bei der Behandlung dieses Antrages in der Landesversammlung anwesend zu sein, zumal keine Nationalversammlung in Wien tagt, und diese Möglichkeit also ohne weiters gegeben ist. Es wäre jedenfalls seine Aufgabe, die Landesversammlung aufzuklären, ihr weitere Aufschlüsse zu geben und dafür einzutreten, daß dieser Antrag auch angenommen werde. Ich wollte mit meinen Ausführungen nur klarlegen: Auf der einen Seite sagt der Abg. P a n z, daß diese beiden Güter um 2.8 Millionen Kronen den Hohenbergischen Erben übergeben worden sind, auf der anderen Seite aber weist er nach, daß die beiden Güter einen Wert von 19 Millionen haben und das Fideikommißgut um 13 Millionen geschädigt wurde, weil nur 6 Millionen den Hohenbergischen Erben zugekommen sind. Gleichzeitig sagt er im Antrage (liest): Gleichzeitig wird der österreichische Staatsrat aufgefodert, die Verhandlungen mit den Anwärtern des Fideikommissvermögens zwecks Erwerbung der Güter Eisenerz, Radmer durch den deutschösterreichischen Staat oder das Land Steiermark aufzunehmen.“ Man soll also die Verhandlungen aufnehmen. Zuerst wird gesagt, die Güter sind 19 Millionen wert, es wird erzählt, daß

sie um 2.8 Millionen an die Hohenberg'schen Erben übergeben worden sind, und dann wird beantragt, der Staatsrat möge Verhandlungen aufnehmen mit den Anwärtern dieses Fideikommißvermögens zwecks Erwerbung der Güter Eisenerz und Radmer. Es wird also mit diesem Antrage den Anwärtern des Kron-Fideikommißgutes, wenn sie sich dazu bereitfinden, mit dem deutschösterreichischen Staatsrate in Verhandlungen zu treten, gesagt, daß sie 19 Millionen und nicht 2.8 Millionen zu verlangen haben.

Ich weiß nicht, welche Absichten des verehrten Herrn P a n z jene sind, welche den allgemeinen Interessen entsprechen, die, dem Staate oder dem Lande einen Dienst zu erweisen, oder aber der Familie des Kaiser Karl einen Dienst zu erweisen, für den Fall, als dieses Gut durch Verhandlungen an den Staat oder das Land Steiermark fallen sollte. (Abg. S c h o i s w o h l: „Vielleicht will er es dem Staate billiger zubringen.“) Wenn er das will, dann wird er nicht erzählen, und im Antrage des langen und breiten auseinandersehen, daß das alles 19 Millionen wert ist und daß das die Hohenberg'schen Erben um 2.8 Millionen bekommen. Diese müßten wirklich auf den Kopf gefallen sein, wenn sie um diesen Pappenstiel diese Güter dem Staate oder dem Lande übergeben würden. Außerdem ergibt sich aber noch die Frage, warum dieser Umweg über die Anwärter des Kron-Fideikommißgutes eingeschlagen wird. (Zwischenrufe auf Seite der Sozialdemokraten: „Expropriieren.“) Ja ganz richtig, ich werde auch einen diesbezüglichen Antrag stellen, das ist der Zweck meiner Ausführungen. Ich möchte den Antrag zur Kenntnis bringen. Der Antrag, der vom Verfassungs- und Gemeindevorschuss beschlossen wurde, und der vom Berichterstatter vertreten wurde, lautet (liest):

„Der deutschösterreichische Staatsrat wird aufgefordert, der Nationalversammlung ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches die gesetzwidrige Übergabe des Kron-Fideikommißgutes Eisenerz-Radmer an die kaiserlich Hohenberg'schen Erben für nichtig erklärt wird.“

Wir haben beschlossen, daß dieser Antrag dem Landesrate zugewiesen wird, um im Sinne dieses Antrages entsprechende Schritte einzuleiten. Dieser Antrag kann auch anders aufgestellt werden. Im Testamente sind wir außerordentlich wenig interessiert. Aber der zweite Teil des Antrages (liest):

„Gleichzeitig wird der deutschösterreichische Staatsrat aufgefordert, die Verhandlungen mit den Anwärtern dieses Fideikommißvermögens

zwecks Erwerbung der Güter Eisenerz-Radmer durch den deutschösterreichischen Staat oder das Land Steiermark aufzunehmen.“

interessiert uns sehr. Ich stelle nunmehr im Gegen-
satz zu dem Herrn Berichterstatter den Antrag (liest):

„Der deutschösterreichische Staatsrat wird aufgefordert, der Nationalversammlung ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches das Kron-Fideikommißgut Eisenerz-Radmer, welches in gesetzwidriger Weise den kaiserlich H o h e n b e r g'schen Erben um den Betrag von 2,886.818 K 64 h übergeben wurde, zugunsten des Landes Steiermark enteignet wird.“ (Beifall.)

Der Staatsrat soll der Nationalversammlung ein solches Gesetz vorlegen, und die Nationalversammlung soll ein solches Gesetz zum Beschlusse erheben, womit die Kron Güter Eisenerz und Radmer einfach enteignet und in den Besitz des Landes übergeführt werden. Wir sind dabei außerordentlich interessiert, die Güter Eisenerz und Radmer haben für Steiermark eine außerordentlich große Bedeutung und dies ist auch im Antrage des Herrn Abg. Baron P a n z ausgesprochen. Wenn die Bedeutung dieses Antrages auch von den Parteien des hohen Hauses entsprechend gewürdigt wird und in Berücksichtigung der Zeit und der Umstände, unter welchen wir jetzt leben, der von mir gestellte Antrag beraten wird, bin ich der Meinung, daß die Herren wohl nichts anderes tun werden können, als für meinen Antrag zu stimmen. Es wäre das nur ein ganz kleiner Bruchteil von dem ungeheuren Vermögen, das die frühere Dynastie Habsburg aus den Völkern herausgezogen hat, und wieder auf diesem Wege der Allgemeinheit, dem Lande Steiermark, zurückgegeben würde. Ich stehe auf dem Standpunkte der Enteignung. (Abg. S c h o i s w o h l: „Unentgeltlich?“ Zwischenrufe.) Ich bitte, dann werde ich in dem Antrage, damit dessen Annahme gesichert ist, sagen: „und zwar gegen eine Entschädigung von 2,886.818 K 64 h“.

Ich halte dafür, daß der Antrag eine sehr wichtige und weittragende Angelegenheit ist und halte dafür, daß insbesondere die Vertreter des Landes nicht zugeben können, daß Eisenerz und Radmer in dem Besitze der Hohenberg'schen Familie ist und deshalb bin ich der Meinung, daß Sie dem Antrage zustimmen werden. Ich bitte um Annahme desselben.

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Abgeordneten M u c h i t s c h um schriftliche Übermittlung des Antrages. Der Antrag ist genügend unterstüßt; ich erteile dem Herrn Berichterstatter das S c h l u ß w o r t.

Berichterstatter Abg. Dr. Tunner: Meine Herren! Ich habe aus ganz bestimmten Gründen mich in das Innere der Bestrebungen des Abg. P a n z nicht eingelassen, erstens ich persönlich nicht und gleich mir der Verfassungsausschuß nicht, weil wir gemeint haben, daß uns nichts anderes vorliegt als das, was Abg. P a n z zur Begründung seines Antrages vorgebracht hat. Es mag sein, daß das, was P a n z über die Gründe zu seinem Antrage uns erzählt, den Tatsachen entspricht. Es kann aber auch sein, durch einige Zwischenrufe ist diesem Gedanken Ausdruck verliehen worden, daß man nicht wisse, woher das Wissen des Herrn von P a n z herrührt, daß möglicherweise dieser Antrag auf Annahmen fußt, die mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehen. Daher hat der Verfassungs- und Gemeindevorschauß gemeint, in eine kritische Untersuchung der Beweggründe des Herrn P a n z zu seinem Antrage könne er sich bei dieser Lage der Dinge nicht einlassen, weil aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die Angaben des Herrn von P a n z richtig sind, und in dem Falle, als dem so wäre, der Verfassungs- und Gemeindevorschauß die Verantwortung auf sich nehmen wollte, Verzögerungen eintreten zu lassen, durch welche möglicherweise das vereitelt wird, was anzustreben wir als unsere Pflicht erachten, namentlich gegebenenfalls das Land Steiermark in den Besitz von Eisenerz und Radmer zu bringen, hat der Verfassungs- und Gemeindevorschauß gedacht, und ich halte an der Richtigkeit dieser Auffassung fest, daß es zweckmäßig wäre, dem Landesrate den Auftrag zu erteilen, sich für die Sache zu interessieren, Erhebungen zu pflegen und dann in dem nächsten Sitzungsabschnitte der Landesversammlung Bericht zu erstatten.

Daß Herr Abg. M u c h i t s c h die Sache aufgreift und nun weiter geht und vermeint, es soll jetzt aus der Mitte der heutigen Landesversammlung heraus sofort ein Antrag in der Sache selbst, den er gestellt hat, gebracht und zum Beschlusse erhoben werden, steht meines Erachtens eine Reihe von Bedenken entgegen. Erstens habe ich früher das alles nur flüchtig behandelt. Es liegt ein Testament des verstorbenen Kaisers vor, durch welches die Schaffung eines Fonds von 60 Millionen Kronen verfügt ist, welcher gebildet ist aus unbeweglichem und beweglichem Gut. Das hat Abgeordneter P a n z durchaus nicht verlangt, wenn er die Entnahme eines Teiles dieses Fonds, Radmer und Eisenerz, tadelt, daß der frühere Stand wieder hergestellt werden möge, und Herr M u c h i t s c h hat durchaus recht, wenn er vermeint,

daß wir ein besonderes Interesse an der Wiederherstellung des früheren Standes nicht haben, weil das eine reine Privatangelegenheit ist. Etwas anderes, meine Herren, ist es, wie sich die Öffentlichkeit dazu stellen soll und muß, wenn derlei Vorgänge, die durchaus dem Rechte ein Schlag ins Gesicht sind, sich im Staate Österreich ereignen konnten, noch dazu in Familien, von denen wohl die Allgemeinheit in erster Linie verlangen muß, daß sie das Recht achten. Aber bitte, durch Zwischenrufe wurde ja dem Zweifel Ausdruck verliehen, ob dem so ist. Wäre nun, und die Presse hat sich mit dieser Frage befaßt, das wirklich geschehen, dann kann meiner Meinung nichts anderes eintreten, als wie all diese Schiebungen wieder zu nichte zu machen, Eisenerz und Radmer wieder dem Fideikommißvermögen einverleibt bleiben zu lassen, so lange nicht durch irgend ein Gesetz, das wir indessen nicht beschließen, sondern nur anregen können, daß der Bestand des Fideikommißes wieder hergestellt wird. Also über diese Bedenken kann man, vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, meiner Überzeugung nach, nicht hinweggehen. Aber ganz etwas anderes ist es, was der Verfassungs- und Gemeindevorschauß durch seinen von mir hier vertretenen Antrag der hohen Landesversammlung zur Annahme empfiehlt. Würde dieser Antrag angenommen und vom Landesrate Erhebungen gepflogen werden und das Ergebnis dieser Erhebungen dahin gehen, daß es wirklich geschehen ist, was P a n z uns vorgebracht hat, daß Eisenerz und Radmer trotz der letztwilligen Verfügung des Kaisers zu einem freiverfügbaren Vermögensobjekt der Familie H o h e n b e r g gemacht worden ist, daß tatsächlich der letzte Wille entgegen den Bestimmungen des Erblassers verletzt worden ist, so möge das Land zugreifen und sagen: „Dann verlangen wir Eisenerz und Radmer für uns!“ Das ist jener Gedanke, daß wir dann durchaus dem Interesse des Landes dienen, wenn das Land Steiermark das Gut Radmer und Eisenerz für sich erwirbt.

Ich habe früher bei Erstattung meines Berichtes gemeint, daß ich über die Beträge nicht sprechen will. Es wäre meines Erachtens auch Anlaß gewesen, es sich zu überlegen, und das nicht zu sagen; aber nachdem es geschehen ist, muß auch ich mich darüber äußern. Es ist tatsächlich unverständlich, wie es denn sein kann, daß einmal ein so hoher Betrag für Eisenerz und Radmer angenommen wird, und auf der anderen Seite ein Betrag, der in grassem Widerspruche zur anderen Ziffer steht. Wenn aber, hohes Haus, das Land Steiermark das Bestreben hat, und das soll nach

Auffassung des Verfassungsausschusses und Gemeindeauschusses geschehen, Eisenerz und Radmer, diese Perlen steirischer Waldgüter, dem Lande Steiermark zu verschaffen, hat doch das Land Steiermark in erster Linie ein Interesse, wenn schon jemand ein gutes Geschäft damit gemacht hat oder es machen will, es selbst zu machen, und wie das einmal im praktischen Leben ist, wird es Sache des Landesrates sein, und ich zweifle nicht, daß es dem Landesrate gelingen wird, die Güter um jenen Betrag zu erwerben, mit dem die Familie Hohenberg belastet worden ist, nämlich um 2.886.818 K 64 h. Wenn das nicht gelingt, wird man sehen, zu welcher Beschlußfassung der Landesrat nach gepflogenen Erhebungen gelangen wird, welchen Antrag er dann der Landesversammlung vorlegen wird. So sehr sympathisch es der Allgemeinheit erscheinen kann, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Muchitsch ohneweiters zuzustimmen, würde ich schließlich und endlich, damit das Recht von keiner Seite unbeachtet bleibe, also auch nicht von dieser Stelle aus, der Meinung Ausdruck geben, daß der Verfassungsausschuß mit seinem Antrage im Rechte gewesen ist, und würde daher empfehlen, daß Sie den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses annehmen.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter bereits das Schlußwort ergriffen hat, hat Herr Landesrat Dr. Eisler die Absicht geäußert einen Zusatzantrag zu stellen. Ich bin aber der Ansicht, daß die Stellung eines Antrages nach bereits geschlossener Wechselrede nur nach bewilligter Wiederaufnahme der Wechselrede zu gestatten sei. Wird eine Einwendung gegen die Stellung eines Antrages durch den Herrn Abg. Dr. Eisler erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall, und erteile ich dem Herrn Abg. Dr. Eisler das Wort.

Landesrat Dr. Eisler: Hohes Haus! Ich möchte nur der Meinung Ausdruck geben, daß wir keinen Anlaß haben, uns mit der ganzen Sache zu beschäftigen, wenn nicht für das Land etwas erreicht werden soll, wenn nicht diese Änderung des Eigentums gegenüber dem jetzigen Eigentumsstande dem Staate oder Lande nützt. Nun steht die Sache so. Entweder ist es ein Kron-Fideikommißgut, ich kenne das Testament nur aus den Mitteilungen, die uns vom Herrn Abg. Panz zugekommen sind und dessen Abwesenheit heute es uns unmöglich macht, über die Quellen seines Wissens Auskunft zu erhalten, also entweder ist es Kron-Fideikommißgut und es fällt bei Wahrung des Rechtes Radmer und Eisenerz in diese Kron-Fidei-

kommißmasse, dann ist es Staatsgut geworden, und dann gehört Radmer und Eisenerz schon dem Staate. Ob den Erben irgend etwas noch zukommt auf Grund des Testamentes des ehemaligen Kaisers, das kann man ohne genaue Kenntnis des Testamentes und der Rolle, die die Hohenberg'schen Erben spielen, nicht sagen. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, die Sache auf die lange Bank zu schieben, weil dadurch nichts erreicht wird, sondern ich glaube, daß es zweckmäßig ist, sofort an den Staatsrat mit dem Verlangen heranzutreten, etwas zu unternehmen, und nicht erst zu warten auf eine Berichterstattung in der nächsten Landesversammlung, weil dadurch die Sache auf die lange Bank geschoben werden würde. Steht die Sache nicht so, und ist Radmer und Eisenerz unanfechtbares Eigentum der Hohenberg'schen Erben, dann gibt es keinen Weg, als den der Enteignung und dann ist der Antrag des Herrn Abg. Muchitsch am Platze und ich halte es für zweckmäßig, mit diesem Antrage an den Staatsrat heranzutreten. Es sind ähnliche Wünsche auf Erwerbung von ehemaligem Krongut bereits angemeldet worden und es wird der deutsch-österreichische Staat sich ebenso entschließen müssen, einzugreifen, wie die tschecho-slowakische Republik beim Krongut zugegriffen hat. In diesem Falle habe ich die eine Bitte und möchte in diesem Sinne einen Zusatzantrag stellen, daß vom Staatsrate die Bestimmung verlangt wird, daß der Entschädigungsbetrag in österreichischer Kriegsanleihe geleistet werden kann. (Heiterkeit.) Die Herren lächeln, wenn man von Kriegsanleihe spricht. Ich verlange aber diesen Zusatz aus zwei Gründen. Die Herren vergessen nämlich, daß ein großer Teil des Vermögens des Landes in Kriegsanleihe angelegt ist und daß wir infolgedessen, wenn wir das Landesvermögen in ein unbewegliches Gut verwandeln, keine anderen Mittel haben als diese Kriegsanleihe. Wenn wir einem Institut eine Subvention geben, so können wir sie nur in Kriegsanleihe geben. Es ist daher nicht unbillig, wenn ein im Kriege entstandenes Vermögen, das von Personen geerbt wurde, die an der Führung des Krieges unmittelbar interessiert waren, bei der Ablösung mit österreichischer Kriegsanleihe bezahlt werden könne. Darum glaube ich, solle schon jetzt vom Staatsrate verlangt werden, daß in diesem Gesetzesentwurfe, in welchem er die Ablösung von Radmer und Eisenerz in Aussicht nimmt, festgestellt werde, daß die Enteignung in österreichischer Kriegsanleihe geleistet werden kann.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sigen

zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt. Ich bitte, der Zusatzantrag geht dahin, daß der Entschädigungsbetrag von 2.886.818 K. 64 h in österreichischer Kriegsanleihe, gleichgiltig welcher Emission, bezahlt werde. Der Antrag des Herrn Abg. Muchitsch erscheint mir der weitergehende und werde ich denselben daher zuerst zur Abstimmung bringen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter des Verfassungsausschusses **Doktor Tunner**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Ich ersuche jene, welche sich für den Antrag des Herrn Abg. Muchitsch aussprechen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag erscheint angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, die sich für den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Dr. Eisler aussprechen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist ebenfalls die Mehrheit. Es entsteht nunmehr die Frage, ob durch die Annahme dieser Anträge der Antrag des Verfassungsausschusses gegenstandslos geworden ist. Ich bin nicht dieser Ansicht, weil es möglich ist, daß der Staatsrat auf den Antrag der Herren Abg. Muchitsch, beziehungsweise Dr. Eisler nicht eingeht; und es würde dadurch ein Vacuum entstehen. Ich stelle nunmehr die Anfrage, ob für den Fall, als sich der Durchführung dieser Anträge ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellt, über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden soll. (Zustimmung.) Ich ersuche nunmehr, nachdem kein Widerspruch erhoben wird, diejenigen, welche dafür stimmen, daß für den Fall, als sich die Durchführung des Antrages Muchitsch - Dr. Eisler infolge mangelnder Mitwirkung des Staatsrates oder Nichtannahme des Enteignungsgesetzes als undurchführbar erweisen sollte, auf den Antrag des Verfassungsausschusses zurückgegriffen werden soll, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Erscheint auch angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Malik und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Landesgrenzen gegen die fortgesetzten Einbrüche und das Vordringen der Jugoslawen in das geschlossene deutsche Landgebiet.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Strubny**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses **Strubny** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Antrag der Herren Abg. Malik und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Landesgrenzen gegen die fortgesetzten Einbrüche und das Vordringen der Jugoslawen in das geschlossene deutsche Landgebiet, fußt auf den Bestimmungen der Waffenstillstandsvereinbarungen, nach welchen durch die Entente strategisch besetzte Orte den beteiligten Staaten zu notifizieren sind. Das ist hinsichtlich der südsteirischen Märkte und Städte nicht erfolgt. Die Besetzung der deutschen Gebiete der Südsteiermark ist von der slowenischen Nationalregierung in Laibach erfolgt, einer Macht, welche nicht der Entente angehört. Infolgedessen sind diese Besetzungen als brutale willkürliche Völkerrechtsbrüche und Verletzungen der von der Entente verfügten Waffenstillstandsbedingungen anzusehen. Der Antrag des Herrn Abg. Malik lautet (liest):

„Das Haus wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zur Sicherung der Landesgrenzen gegen die fortgesetzten Einbrüche und gegen das Vordringen der Jugoslawen in das geschlossene deutsche Landgebiet zu veranlassen und dahin zu wirken, daß die bereits erfolgten Besetzungen, allenfalls unter Heranziehung nordamerikanischer Truppen, unverzüglich rückgängig gemacht werden.

Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß den von der slowenischen Nationalregierung und ihren Organen an den in ihrem Machtbereich sich aufhaltenden Deutschen begangenen Unmenschlichkeiten und Gewalttaten ohne Verzug Einhalt getan wird.“

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Den Antrag Maliks dem Landesrate zuzuweisen.“

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag gehört. Er steht in Verhandlung. Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abg. **Wassian**. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Wassian**: Da bei der näheren Behandlung dieses Antrages Angelegenheiten, Gesichtspunkte und Fragen erörtert werden müssen, deren vorzeitige Be-

kannmachung unter Umständen eine schwere Schädigung des Landes hervorrufen könnte, ist eine größere Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses mit dem Wunsche herangefahren, man möge eine geheime Sitzung zur Behandlung dieses Gegenstandes abführen.

Ich bin ersucht worden, dies den Herren Kollegen mitzuteilen und einen darauf bezüglichen Antrag an den Herrn Landeshauptmann zu stellen.

„daß er, falls jemand sich zur Debatte melden sollte zur näheren Besprechung des Antrages, eine vertrauliche Sitzung einberufen möge.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Wastian hat den Antrag auf Abhaltung einer geschlossenen Sitzung gestellt. (Abg. Wastian: „Falls sich jemand zum Worte meldet.“) Meldet sich jemand zum Worte? (Rufe: „Nein!“) Es ist dies nicht der Fall. Dann ist der Antrag als nicht gestellt zu betrachten. Ich lasse daher über den Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen. Er geht dahin — ich bitte, ihn nochmals zu wiederholen.

Berichterstatter Gruby: Er geht dahin, den Antrag Malik und Genossen dem Landesrate zuzuweisen.

Landeshauptmann: Mit einer besonderen Weisung?

Berichterstatter Gruby: Mit gar keiner. (Abg. Schoiswohl: „Er soll machen, was er will.“)

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe nur noch einige Mitteilungen zu machen. Zu Beginn der Sitzung hat der Herr Abg. Held den Herrn Abg. Dr. Hofmann von Wellenhof wegen Erkrankung entschuldigt. Weiter haben sich für die weiteren Verhandlungen die Abg. Herr Malik und Frau Tausk entschuldigt.

Endlich habe ich eine Interpellation der Abgeordneten Ferdinand Berger und Schoiswohl in Angelegenheit der Einstellung des Baues der Schmalpurbahn von Virksfeld nach Reffenegg zu beantworten. (Liest.) „Es ist mir bekannt, daß der Bau der Schmalpurbahn Virksfeld—Reffenegg infolge Versagens der Bauführung der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung

unvollendet geblieben ist und infolge der Ereignisse im Herbst v. J. vollständig eingestellt werden mußte.“

Bezüglich der Einreihung dieses Baues unter die Nothstandsbauteil liegt ein Antrag des Landesbauamtes dem Landesrate bereits vor, der voraussichtlich zu einer günstigen Erledigung führen dürfte.

Im übrigen werden sich im Sinne der Ausführungen der Antrageschrift die technischen Organe des Landes schon jetzt mit der Frage der Wiederaufnahme des Baues und der Vollendung desselben befassen und sich mit den Konzessionären wegen Lösung der weiter in Betracht kommenden finanziellen Fragen ins Einvernehmen setzen.

Die tatsächliche Wiederaufnahme der Bauarbeiten wird jedoch voraussichtlich, auch wenn alle finanziellen Vorfragen eine günstige Lösung finden, mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse, ernstlich wohl erst im Frühjahr erfolgen können und auch von der Möglichkeit der Erlangung entsprechender Arbeitskräfte und deren Verpflegung abhängen.“

Ich richte an die Antragessteller die Frage, ob sie mit der Interpellationsbeantwortung sich zufrieden erklären, (Rufe: „Ja.“) oder ob sie eine Wechselrede begehren? (Rufe: „Nein.“)

Wir kommen nunmehr zur Festsetzung des Zeitpunktes und der Tagesordnung für die nächste Sitzung. Ich erlaube mir, als Zeitpunkt der nächsten Sitzung morgen, Mittwoch, den 29. Jänner, vormittags 10 Uhr, zu beantragen und als

Tagesordnung

nachstehende Gegenstände:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Beilagen Nr. 8, 9, 10 und 11, Berichte des steiermärkischen Landesauschusses mit Vorlage der Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916. Berichterstatter Abgeordneter von Foeft.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Beilagen Nr. 12, 13, 14 und 15, Voranschläge der steiermärkischen Landesfonds für die Jahre 1915, 1916, 1917 und 1918. Berichterstatter Abgeordneter von Foeft.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Beilagen Nr. 16, 17, 18 und 19, Berichte des steiermärkischen Landesauschusses mit Vorlage der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916 und der Voranschläge für die Jahre 1915,

1916, 1917 und 1918 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds. Berichterstatter Abgeordneter v o n F o e s t.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 36, mit Antrag über die Einhebung einer Wertzuwachssteuer von Liegenschaften. Berichterstatter Abgeordneter W a f f i a n.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage

Nr. 49, betreffend die Erhöhung der Musikimpostogebühren. Berichterstatter Abgeordneter E n g l h o f e r.

Wird gegen den Zeitpunkt der Sitzung oder gegen die vorgeschlagene Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause :) Es ist das nicht der Fall. Mithin ist der Vorschlag genehmigt. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Die Sitzung wird um 8 Uhr 10 Minuten nachts geschlossen.)

